

zu schaffen sind, die sowohl Schadensverhütungs- wie auch Ersatzpflichten im Falle grenzüberschreitender Nachteilszufügung vorsehen sollen. Der Berichterstatler ließ jedoch offen, ob nicht auch andere als die bisher ins Auge gefaßten Haftungsmaterien vom Entwurf einbezogen werden könnten. Nach dem Wunsch der Kommission soll auf der nächsten Sitzung mit der Beratung von Entwurfsartikeln zu diesem Themenkomplex begonnen werden. *Andreas Käde* □

Internationales Handelsrecht: Entwurf einer Konvention über internationales Wechselrecht — Elektronischer Zahlungsverkehr (42)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.81f. fort.)

Im Mittelpunkt des Interesses stand bei der 19. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL; Zusammensetzung: VN 4/1986 S.152) vom 23. Juni bis zum 11. Juli 1986 in New York der Entwurf einer Konvention zur Regelung des internationalen Wechselrechts. Nach ausgiebiger Vorarbeit durch die kommissionseigene Arbeitsgruppe zum internationalen Wertpapierrecht sowie erneuter eingehender Diskussion durch die Kommission liegt nunmehr ein weitgehend endgültiger

Übereinkommensentwurf vor (UN-Doc.A/41/17 (Annex 1)). Seine 80 Artikel umfassen ungefähr den Regelungsbereich der Wechselrechtskonvention von 1930, tragen indessen der rapiden Weiterentwicklung des internationalen Handelsverkehrs Rechnung, beispielsweise durch die Liberalisierung des Unterschriftserfordernisses (Art.4 Abs.10) oder die Möglichkeit, die Wechselsumme auch in international festgelegten Verrechnungseinheiten auszudrücken (Art.4 Abs.11). Die Konvention soll auf jedes als »internationaler Wechsel« bezeichnete Wertpapier anwendbar sein, auch wenn die auf dem Wechsel angegebenen Orte nicht in Vertragsstaaten liegen (Art.2). Durch diese Bestimmung ist eine weitestmögliche Anwendbarkeit der Konvention gewährleistet: nicht endgültig geklärt wurde, wie sich in diesem Zusammenhang die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Staates in der alten und der neuen Konvention auswirken könnte. Nachdem sich die Kommission mit knapper Mehrheit gegen den Vorschlag entschieden hatte, zur abschließenden Beratung der Konvention eine diplomatische Konferenz einberufen zu lassen, wird der Entwurf nunmehr der UN-Generalversammlung zur Verabschiedung zugeleitet werden. Vorher sollen jedoch durch die Wertpapier-Arbeitsgruppe die Stellungnahmen aller interessierten Staa-

ten eingeholt werden, um eventuelle Änderungswünsche noch einzuarbeiten, bevor der Entwurf auf der 20. Tagung der Kommission abschließend beraten wird.

Der Entwurf eines *Leitfadens für den elektronischen Zahlungsverkehr* soll auf Beschluß der Kommission in seiner jetzigen Form als Publikation des Sekretariats veröffentlicht werden. Die Kommission erwägt allerdings im Hinblick auf die beim elektronischen Zahlungsverkehr auftretenden Rechtsprobleme, den Entwurf von Musterregeln hierüber in die Tagesordnung aufzunehmen. Mit den Entwurfsarbeiten wurde die Arbeitsgruppe für internationales Wertpapierrecht betraut.

Im Bereich des Tagesordnungspunktes »neue internationale Wirtschaftsordnung« galt es, das zukünftige Arbeitsprogramm der Kommission festzulegen, da der Entwurf eines *Leitfadens für internationale Verträge zur Errichtung von Industrieanlagen* bis zur 20. Tagung der Kommission fertiggestellt sein wird. Man beschloß, sich bei der weiteren Arbeit dem hiermit verbundenen Thema der *Vermittlung von Geschäftsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern* zu widmen. Ferner soll das Sekretariat vorbereitende Studien zu den Themenkomplexen *Kompensationsgeschäfte* und *Joint Ventures* (Gemeinschaftsunternehmen) erstellen.

Andreas Käde □

Dokumente der Vereinten Nationen

Namibia, Irak-Iran, Generalsekretär

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 571(1985) vom 20. September 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/17474,
- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976) vom 31. März 1976, 428(1978) vom 6. Mai 1978, 447(1979) vom 28. März 1979, 454(1979) vom 2. November 1979, 475(1980) vom 27. Juni 1980, 545(1983) vom 20. Dezember 1983 und 567(1985) vom 20. Juni 1985, in denen er u. a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilte und verlangte, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,
- tief besorgt über die erneute, weitere Eskalation der feindseligen, nichtprovokierten und ständigen Aggressionsakte und der anhaltenden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,
- in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um Verhandlungslösungen im Südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Resolutionen 385(1976) und 435(1978) des Sicherheitsrats betrifft,

- betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben, vor allem unter der Zivilbevölkerung, und besorgt über die Zerstörung von Sachwerten, darunter auch Brücken und Vieh, die das rassistische Regime Südafrikas mit der Eskalation seiner Aggressionshandlungen gegen die Volksrepublik Angola und seiner bewaffneten Einfälle in diese verursacht hat,
- tief besorgt darüber, daß diese willkürlichen Aggressionsakte Südafrikas ein Schema systematischer, ständiger Verstöße bilden und darauf gerichtet sind, die unerschütterliche Unterstützung der Frontstaaten für die Freiheitsbewegungen und nationalen Befreiungsbewegungen der Völker von Südafrika und Namibia zu schwächen,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller durch die militärischen Angriffe Südafrikas verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
 1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner vorsätzlichen, beharrlichen und anhaltenden bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Angolas darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;
 2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für die Begehung bewaffneter Invasionen und die Destabilisierung der Volksrepublik Angola;
 3. verlangt, daß Südafrika alle seine Streitkräfte sofort und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola abzieht, alle Aggressionshandlungen ge-

- gen Angola einstellt und die Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;
- 4. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418(1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;
- 5. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola und den anderen Frontstaaten dringend jede erforderliche Hilfe zu leisten, um deren Verteidigungsfähigkeit gegenüber Südafrikas Aggressionsakten zu stärken;
- 6. fordert die Zahlung einer vollständigen, angemessenen Entschädigung an die Volksrepublik Angola für die durch diese Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden;
- 7. beschließt, eine aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Untersuchungskommission zu ernennen und unverzüglich mit dem Auftrag nach Angola zu entsenden, die durch die Invasion südafrikanischer Streitkräfte verursachten Schäden zu beurteilen und dem Rat bis spätestens 15. November 1985 Bericht zu erstatten;
- 8. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, bis zum Erscheinen des Berichts der Untersuchungskommission umgehend geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Druck auf die Regierung Südafrikas auszuüben, damit diese die Bestimmungen der vorliegenden Resolution und der Charta der Vereinten Nationen befolgt, die Souveränität und territoriale Integrität Angolas achtet und alle Aggressionsakte gegen Nachbarstaaten unterläßt;
- 9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. — Auf Antrag der Vereinigten Staa-